



## Informationen zu Infektionskrankheiten

### - Ansteckende Borkenflechte -

---

#### **Krankheitsbild**

Die Borkenflechte ist eine sehr ansteckende oberflächliche Hautinfektion, die durch Bakterien (meist Streptokokken oder Staphylokokken) ausgelöst wird. Es bilden sich Eiterbläschen, die bald nach dem Entstehen platzen und mit gelb-bräunlichen Krusten eintrocknen. Fieber tritt nicht auf. Das Krankheitsempfinden ist gering.

#### **Übertragung**

Die Übertragung erfolgt durch Erreger, die auf der Haut oder der Kleidung des Kranken haften (Schmierinfektion).

#### **Inkubationszeit**

Die Zeit zwischen Ansteckung und Beginn der Krankheit beträgt 2 bis 10 Tage.

#### **Dauer der Ansteckungsfähigkeit**

Ohne Behandlung ist der Erkrankte so lange ansteckend, bis alle erkrankten Hautstellen abgeheilt sind.

#### **Maßnahmen für Erkrankte / Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen**

Kleidung, Bettwäsche, Handtücher usw., die mit den Bakterien in Berührung gekommen sind, sollten bei 60° C gewaschen werden.

Aufgrund der hohen Ansteckungsfähigkeit sollte umgehend eine antibiotische Therapie begonnen werden. Bei leichten Formen reichen z. T. antibiotikahaltige Salben oder Cremes, bei schweren Formen sind immer Antibiotika als Saft oder Tablette anzuwenden. Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht betreten werden.

#### **Wiederezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder nach Krankheit**

24 Stunden nach Beginn einer wirksamen antibiotischen Behandlung ist der Besuch der Gemeinschaftseinrichtung wieder möglich. Ohne Behandlung ist der Erkrankte so lange ansteckend, bis alle erkrankten Hautstellen abgeheilt sind.

Ein schriftliches ärztliches Attest ist erforderlich.



**Christiane Thiele**  
Kinder- und Jugendärztin

Höhenstraße 1 - 41749 Viersen-Süchteln  
Telefon: 02162-548470 - Telefax 02162-5484729  
Website: [kinderaerztin-viersen.de](http://kinderaerztin-viersen.de)  
E-Mail: [info@kinderaerztin-viersen.de](mailto:info@kinderaerztin-viersen.de)

## **Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen für Kontaktpersonen**

Ein Ausschluss von Kontaktpersonen ist nicht erforderlich.

## **Impfung**

Eine Schutzimpfung existiert nicht.

## **Meldepflicht**

Eltern und Gemeinschaftseinrichtungen sind zur Meldung gemäß Infektionsschutzgesetz verpflichtet.

Fragen zur Behandlung der ansteckenden Borkenflechte richten Sie bitte an Ihren behandelnden Arzt oder Ihre Ärztin.